

Wichtige Hinweise 521 D/1997 V'24

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelastrich.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände. Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er diese in den Ausschreibungsunterlagen zu erwähnen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- Norm SIA 118/380 "Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, ist die Norm SIA 118 zusammen mit der Norm SIA 118/380 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

Uebrigere Normen gelten in der Rangfolge der Vertragsbedingungen gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht. Soll eine geänderte Rangfolge gegenüber der Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 wirksam werden, ist diese im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21. Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Bereiche.

4 Normen der Fachverbände

Elektroinstallationen und -anlagen haben die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Was unter "Regeln der Technik" zu verstehen ist, legen Normen, Richtlinien, Reglemente usw. fest.

5 Uebrigere Dokumente

Für das vorliegende NPK-Kapitel sind die einschlägigen "Informationen zum NPK" von EIT.swiss zu berücksichtigen, wobei das Ausgabejahr der "Informationen zum NPK" jenem der Kalkulationsdatei zu entsprechen hat.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

6.1 Begriffe

Häufig verwendete Begriffe sind im Kapitel 502 "Ausführungsbedingungen Elektro" aufgeführt.

6.2 Abkürzungen

Hinweise zu Abkürzungen sind in der Liste "Abkürzungen" von EIT.swiss aufgeführt.

6.3 Verständigung

Der enthaltene Leistungsumfang entspricht, sofern nicht anders vereinbart, den Bestimmungen des Kapitels 502 "Ausführungsbedingungen Elektro".

Leistungsverzeichnisse können mit NPK-Volltext, NPK-Kurztext, EIT.swiss-Kundentext oder -Profitext erstellt werden. Rechtsverbindlich ist der NPK-Volltext.

Die in den Leistungspositionen hinterlegten Komponentenlisten dienen lediglich als Kalkulationshilfe und sind nicht rechtsverbindlich.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Ausführungsbedingungen mit Kap. 502 "Ausführungsbedingungen Elektro".
- Regiearbeiten und Mithilfen bei der Inbetriebnahme mit Kap. 511 "Regiearbeiten und Vorhalten".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert.